

nach dem Konzeptionszeitpunkt geboren werden. Der biologisch günstigste Konzeptionstennin für das Kind liegt danach in der Zeit zwischen dem 27. Juli und dem 3. August 1963. Nach wissenschaftlicher Erkenntnis wird nur in äußerst seltenen Fällen ein Kind mit den hier vorhandenen Reifemerkmale nach einer Tragezeit von 244 Tagen geboren.

Als ein weiteres Beweismittel hat der Senat ein erbiologisches Gutachten eingeholt. In die Begutachtung sind die Klägerin, das Kind, der Verklagte und der Zeuge B. einbezogen worden. Dieses Gutachten kommt auf der Grundlage des Ähnlichkeitsvergleichs zu dem Ergebnis, daß die Vaterschaft des Verklagten „eher unwahrscheinlich als wahrscheinlich“, die Vaterschaft des Zeugen B. aber „eher wahrscheinlich als unwahrscheinlich“ ist. Es wird weiter festgestellt, daß das Kind in den von der Klägerin abweichenden Merkmalen außer in einigen Merkmalsbereichen deutlich Differenzen zum Verklagten aufweist, so daß die gegen ein Abstammungsverhältnis sprechenden Indizien die schwachen Hinweise für die Vaterschaft bei weitem überreffen.

Die Aussage des Tragezeitgutachtens, daß die Vaterschaft des Verklagten für das Kind in hohem Grade unwahrscheinlich ist, wird somit durch das Ähnlichkeitsgutachten bestätigt.

Der Senat hatte deshalb Veranlassung, die Klägerin nochmals sehr eingehend zu ihren Beziehungen zum Zeugen B. und zu den Ereignissen am 3. August 1963 zu hören (*wird ausgeführt*). Die Umstände dieses Zusammenseins sowie der Antrag der Klägerin, den Zeugen in das Verfahren einzubeziehen, lassen darauf schließen, daß auch die Klägerin nunmehr Zweifel an der Vaterschaft des Verklagten hat.

Hinzu kommt, daß der Zeuge B. bei der Gegenüberstellung mit dem Zeugen L. die Möglichkeit einräumen mußte, ihm am darauffolgenden Tag gesagt zu haben, daß er mit der Klägerin am 3. August Geschlechtsverkehr gehabt habe. Sein Bestreiten eines Geschlechtsverkehrs kann unter diesen Umständen keinen Beweis dafür liefern, daß zwischen ihm und der Klägerin am 3. August 1963 kein Geschlechtsverkehr stattgefunden hat.

Die große Bedeutung der Feststellung der Vaterschaft für alle Beteiligten erfordert eine gewissenhafte Prüfung aller Umstände, die für oder gegen die Vaterschaft eines bestimmten Mannes sprechen. Eine solche Prüfung erfolgt insbesondere durch Einholung naturwissenschaftlicher Gutachten. Wird durch ein solches Gutachten der Nachweis geführt, daß die Vaterschaft eines Verklagten in sehr hohem Grade unwahrscheinlich ist, und wird dieses Ergebnis durch ein Ähnlichkeitsgutachten bestätigt sowie durch die gesamten übrigen Feststellungen im Verfahren gestützt, so ist unter Beachtung der OG-Richtlinie Nr. 23 (Abschn. A/I/10) die Schlußfolgerung gerechtfertigt, daß der Geschlechtsverkehr mit dem in Anspruch genommenen Mann nicht zur Empfängnis geführt haben kann (§ 54 Abs. 2 FGB). Demzufolge kann er nicht als Vater des Kindes festgestellt werden.

Die Klage war daher unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils abzuweisen.

In dieser Lage des Verfahrens ist es nicht mehr zulässig, einen anderen Mann als den Verklagten in das Verfahren einzubeziehen, da begründete Anhaltspunkte dafür, daß die Vaterschaft eines anderen Mannes wahrscheinlicher ist (§ 28 Abs. 2 FVerfO), nicht vorliegen. Aus der Feststellung, daß der Verklagte nicht der Erzeuger des Kindes sein kann, folgt, daß der gegen ihn abhängige Vaterschaftsprozeß durch Abweisung der Klage entschieden wird.

## Inhalt

Dr. jur. h. c. Hans R a n k e : Sozialistische Gesetzlichkeit, Verantwortlichkeit und gesellschaftliche Wirksamkeit des sozialistischen Rechts .....	345
Peter H e i d t / Werner P a a s c h / Herbert U i l m a n n : Gestaltung eines Systems der Vorbeugung und Bekämpfung der kriminellen Gefährdung in einer kreisangehörigen Stadt .....	347
Dr. Herbert P o m p o e s : Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (Bemerkungen zum StGB-Lehrkommentar — Allg. Teil, 3. Kap.) .....	352
Ulrich R o e h l : Die gerichtliche Prüfung psychiatrischer Gutachten im Strafverfahren .....	355
<b>Fragen der Gesetzgebung</b>	
Dr. Gerd B r e i t e n f e l d : Zur Regelung der Wohnrauminstandhaltungspflicht .....	359
<b>Aus anderen sozialistischen Ländern</b>	
Prof. Dr. A. S. S c h i j a p o t s c h n i k o w : Die wissenschaftliche Voraussicht von Wegen zur Überwindung der Kriminalität .....	361
<b>Aus der Praxis - für die Praxis</b>	
Dr. Hans N e u m a n n : Zum Verschulden bei Verkehrsunfällen auf schlechten Straßen .....	364
Dr. Herbert P o m p o e s / Dr. Richard S c h i n d l e r : Wann ist ein Beschluß nach § 35 Abs. 1 StGB zu fassen? .....	365
Gerd J a n k e : Einstweilige Anordnungen auf Zahlung eines Prozeßkostenvorschusses für das Berufungsverfahren ....	365
<b>Rechtsprechung</b>	
<b>Strafrecht</b>	
Oberstes Gericht: Verwirklichung des Rechts; auf Verteidigung bei eigenhändiger Einlegung der Berufung und nachfolgender Berufungsbegründung durch einen Rechtsanwalt .....	366
BG Potsdam: Abgrenzung zwischen strafloser Vorbereitungshandlung und strafbarem Versuch beim Diebstahl .....	367
BG Gera: Zum Tatbestandsmerkmal „öffentlich in Gegenwart anderer“ bei Vornahmesexueller Handlungen ....	368
BG Cottbus: Zur Übergabe einer Strafsache an ein gesellschaftliches Gericht nach Eröffnung des Hauptverfahrens .....	368
<b>Zivil - und Familienrecht</b>	
Oberstes Gericht: 1. Voraussetzungen und Berechnung einer Mietminderung bei Nichtbenutzbarkeit einer Etagenheizung, wenn ein höherer als der gesetzlich zulässige Mietzins gezahlt wurde. 2. Zum Rückforderungsanspruch des Mieters bei Mietüberzahlungen .....	369
Oberstes Gericht: Zum Rechtsschutzinteresse an einer Klage auf Feststellung der Nichtigkeit eines Erbvertrags .....	370
Oberstes Gericht: 1. Anforderungen an die Rechtsgültigkeit eines Beschlusses der LPG-Mitgliederversammlung, mit dem dem Austritt eines Mitglieds widersprochen wird. 2. Zur materiellen Verantwortlichkeit eines LPG-Mitglieds bei schuldhafter Arbeitspflichtverletzung ....	372
BG Neubrandenburg: Zur Unzulässigkeit der Einbeziehung eines weiteren möglichen Erzeugers in ein Vaterschaftsfeststellungsverfahren .....	375